

06.01

Bürgerrecht

Neuerungen kantonale Bürgerrechtsgesetze

Beschluss

Ausgangslage

Im Mai 2022 haben die Zürcher Stimmberechtigten das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBüG) an der Urne angenommen. Gegenüber der geltenden, bewährten Praxis im Kanton sieht das Bürgerrechtsgesetz nur wenige Änderungen vor. In einigen Bereichen, zum Beispiel bei der Prüfung der Grundkenntnisse, leistet es aber einen wichtigen Beitrag zu einer einheitlicheren Behandlung der Einbürgerungsgesuche.

Im Rahmen einer Totalrevision hat der Regierungsrat des Kantons Zürich auch die Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) an das neue Gesetz angepasst. Auch die Verordnung setzt im Grundsatz auf Bewährtes aus der Praxis. Neu ist unter anderem, dass die Bewerbenden weniger Unterlagen selbst einreichen müssen. Denn im Zuge der Digitalisierung hat die kantonale Verwaltung mittlerweile die Möglichkeit, verschiedene Dokumente direkt aus elektronischen Registern zu beziehen. Weiter regelt die Verordnung das Vorgehen beim Einbürgerungsgespräch ausführlicher.

Das neue Gesetz und die Verordnung schaffen zudem eine Rechtsgrundlage für die elektronische Einbürgerung. Diese hat das kantonale Gemeindeamt (nachfolgend «GAZ» genannt) parallel zur neuen Gesetzgebung entwickelt. Seit Mai 2022 können Gesuchstellende ihr Einbürgerungsgesuch online einreichen. Anfang 2023 startete zudem der Betrieb einer Fachapplikation, auf der Kanton und Gemeinden die Gesuche gemeinsam und ohne Medienbrüche bearbeiten können.

An seiner Sitzung vom 29. März 2023 beschloss der Regierungsrat, das neue Bürgerrechtsgesetz mit der dazugehörigen Verordnung per 1. Juli 2023 in Kraft zu setzen.



Änderungen im Detail

Details und Ausführungen zum KBüG und zur neuen KBüV können aus den Erläuterungen zu den beiden Gesetzen entnommen werden (Beilagen eins und zwei). Nachstehend sind alle wichtigen Neuerungen mit dem Inkrafttreten der neuen Gesetze zusammengefasst:

Gesuchsunterlagen

Gesuchstellende müssen nur noch jene Unterlagen einreichen, die Kanton und Gemeinde nicht selbst von anderen Behörden einfordern können (u.a. Bescheinigung Sozialhilfe, Betreibungsregisterauszug, Ausweispapiere etc.).

Dies gilt für die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern sowie auch für die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern.

Sozialhilfe

Die Gemeinden fordern die nötigen Informationen neu direkt bei der zuständigen Sozialhilfebehörde an. Gesuchstellende müssen keine Sozialhilfebestätigung mehr dem Gesuch beilegen.

Einbürgerungsgespräch

Neu dürfen sich Bewerberinnen und Bewerber von einer volljährigen Bezugsperson begleiten lassen. Bei Kindern vor dem vollendeten sechzehnten Altersjahr muss eine volljährige Bezugsperson anwesend sein. Mit Kindern vor dem vollendeten zwölften Altersjahr wird kein Einbürgerungsgespräch geführt. Sie dürfen bei Familiengesuchen am Gespräch anwesend sein.

Erteilung Gemeindebürgerrecht

Die Publikation der erfolgten Einbürgerungen durch die Gemeinde ist nicht mehr zulässig.

Einbürgerungsorgan

Es gibt neu keine Unterscheidung mehr zwischen Personen mit und ohne Anspruch. Folglich sieht das Gesetz nur noch ein Einbürgerungsorgan pro Gemeinde vor. In Gemeinden, in den beispielsweise der Gemeinderat über Einbürgerungen mit Rechtsanspruch und die Gemeindeversammlung über Einbürgerung ohne Rechtsanspruch entscheidet, muss ein Einbürgerungsorgan bestimmt werden. Die Übergangsfrist beträgt vier Jahre.

Bürgerrechtsentlassungen



Neu entscheidet die Gemeinde allein über Entlassungen aus dem Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht. Für die Entlassung aus dem Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrecht spielt der aktuelle Wohnort keine Rolle mehr.

Bezirksräte

Die Bezirksräte teilen neu dem GAZ ihre Rekursentscheide nach Ablauf der Rechtsmittelfrist mit.

Grundkenntnisse

Neu gilt der Nachweis für Grundkenntnisse auch dann als erbracht, wenn man im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II (Lehre EFZ/EBA, Kantonsschule) in der Schweiz besucht. Fünf Jahre Besuch der obligatorischen Schule sind nicht mehr ausreichend als Nachweis – neu müssen drei davon auf der Sekundarstufe I besucht worden sein. Der Abschluss einer Ausbildung auf Tertiärstufe (z.B. Universität oder Fachhochschule) gilt nicht mehr als Befreiungsgrund für den Grundkenntnistest.

Der Nachweis von Grundkenntnissen im Rahmen eines Einbürgerungsgesprächs ist nicht mehr erlaubt. Der Nachweis muss in Form eines Tests erfolgen, der anerkannten Testkriterien genügt. Die Gemeinden können auf den digitalen Grundkenntnistest des Kantons zurückgreifen. Weiter dürfen neu keine Grundkenntnisse mehr über die Gemeinde abgefragt werden, dafür über das Zürcher Gemeindegewesen.

Sprachnachweis

Neu gilt der Sprachnachweis auch dann als erbracht, wenn man im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II mit Deutsch als Unterrichtssprache besucht.

Jugendstrafrecht

Bisher müssen Strafen und Massnahmen nach Jugendstrafrecht abgeschlossen sein. Neu sind Wartefristen ab dem Zeitpunkt der Verurteilung relevant (Verbrechen: fünf Jahre / Vergehen: zwei Jahre)

Wichtige Zahlungsverpflichtungen

Neu prüft der Kanton die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen. Bisher machen das die Gemeinden. Die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen erfolgt künftig nur über das Betreibungsregister. Der massgebende Zeitraum, in welchem Gesuchstellende keine Beteiligungen haben dürfen, reicht nicht mehr nur bis zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht, sondern bis zum Abschluss der Einbürgerung.



Auch bei Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern ist bei der Prüfung der Zahlungsverpflichtungen grundsätzlich nur noch das Betreibungsregister massgebend. Offene Steuerschulden werden nicht mehr standardmässig geprüft.

Aufenthaltsfristen

Bis Ende Juni 2023 müssen Gesuchstellende zwei Jahre Wohnsitz in der Gemeinde unmittelbar vor Gesuchseinreichung nachweisen. Bei Gesuchstellenden mit Anspruch genügen zwei Jahre Aufenthalt im Kanton.

Neu müssen Gesuchstellende entweder zwei Jahre Aufenthalt in der Gemeinde unmittelbar vor Gesuchseinreichung oder zwei Jahre Aufenthalt im Kanton nachweisen, sofern der oder die Gesuchsteller/in unter 25 Jahre alt ist.

Einbürgerungsgebühr

Bis anhin haben die Gemeinden die Einbürgerungsgebühr auf Gemeindeebene den Gesuchstellern in Rechnung gestellt (nach dem Einbürgerungsbeschluss des Einbürgerungsorgans). Neu stellt das GAZ den Gesuchstellenden eine Rechnung für die Gemeinde- und Kantonsgebühr im Einbürgerungsverfahren. Es überweist den Gemeinden die eingekommenen Gebühren via monatliche Abrechnung.

Neu bezahlen Gesuchstellende die halbe Einbürgerungsgebühr, wenn sie bei Gesuchseinreichung (beim GAZ) unter 25 Jahre alt sind. Die Einbürgerung für Personen unter zwanzig Jahre ist neu gratis. Diese Vorgaben gelten in allen Bürgerrechtsangelegenheiten.

Auswirkungen auf die Praxis

Mit den neuen Einbürgerungsbestimmungen wird das GAZ einen grösseren Teil der Abklärungen im Vergleich zur heutigen Einbürgerungspraxis vornehmen. Für die Gemeinden wird das Einbürgerungsverfahren so vereinfacht. Sie werden aber weiterhin überprüfen, ob Gesuchstellende die Werte der Bundesverfassung respektieren, über ausreichend Sprachkenntnisse verfügen, am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen, die Integration fördern und vertraut sind mit den schweizerischen Lebensverhältnissen.

Sofern Gesuchstellende nicht nachweisen können, dass sie über ausreichend Sprachkenntnisse verfügen und ausreichend vertraut sind mit den schweizerischen Lebensverhältnissen, so haben sie



diesen Nachweis auch künftig in Form eines Tests (Deutschtest und Grundkenntnistest) zu erbringen. Die Berufsschule Bülach führt wie bis anhin diese Prüfungen für die Stadt Bülach durch. Einbürgerungswillige melden sich vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs selbständig für die Prüfungen an und bezahlen die Prüfungsgebühr direkt der Berufsschule.

Voraussichtlich auf den Herbst 2023 wird die Berufsschule den Grundkenntnistest den neu geltenden Bestimmungen anpassen. Heute führt die Berufsschule einen eigens gestalteter, vom GAZ anerkannten Grundkenntnistest durch. Weil dieser künftig neu auf anerkannte Testkriterien überprüft und an einer Vergleichspopulation getestet werden müsste, wird die Berufsschule auch auf den digitalen Grundkenntnistest vom Kanton zurückgreifen.

Einbürgerungsgesuche, die bis zum 30. Juni 2023 beim GAZ eingehen, werden nach heutigem Recht behandelt. Gesuche, die ab dem 1. Juli 2023 beim GAZ eingehen, nach neuem Recht. Es wird demnach eine Übergangsphase vom alten zum neuen Recht geben, in welcher Einbürgerungsgesuche je nach Eingangszeitpunkt beim Kanton unterschiedlich bearbeitet werden müssen.

Einbürgerungsgespräch

Mit Inkrafttreten der neuen Gesetze fällt die Unterscheidung von Gesuchstellenden mit und ohne Anspruch weg, weil sie keine Auswirkung auf die Einbürgerungspraxis hat. Diese Unterscheidung hat historische Gründe. Im Kanton Zürich haben in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer gegenüber ihrer Wohngemeinde seit jeher einen gesetzlich verankerten (bedingten) Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Gestützt auf eine Gegenrechtskonvention von sieben Kantonen wurden 1997 jungen Ausländerinnen und Ausländern Erleichterungen bei der Einbürgerung gewährt. Bei kommunalen Einbürgerungsentscheid handelt es sich gemäss heutiger Auffassung nicht um einen politischen, sondern um einen Rechtsanwendungsakt, der in Anwendung der Bürgerrechtsgesetzgebung Rechte und Pflichten begründet und somit als Verfügung (individuell-konkreter Entscheid) zu qualifizieren ist. Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Voraussetzung, ist sie oder er einzubürgern. Das Bundesgericht spricht den Gemeinden die Freiheit ab, Personen nicht einzubürgern, welche die gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen.

Gestützt auf diese Rechtsprechung lässt sich festhalten, dass allen Bewerbenden einen Anspruch auf Einbürgerung zusteht, wenn sie die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Es handelt sich dabei um einen bedingten Anspruch auf Einbürgerung, der nicht mit dem Recht auf automatische Einbürgerung gleichgesetzt werden darf.



In vielen Zürcher Gemeinden wurde auf die Durchführung von Einbürgerungsgesprächen mit Bewerberinnen und Bewerber mit bedingtem Rechtsanspruch verzichtet. Dieser Personenkreis ist entweder in der Schweiz geboren oder zwischen sechzehn und 25 Jahre alt und hat während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht. Unter diesen Voraussetzungen haben die meisten Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller die gesetzlichen Anforderungen an die Sprach- und Grundkenntnisse automatisch erfüllt. Weiter konnte davon ausgegangen werden, dass die erfolgreiche Integration mit dem Schulbesuch in der Schweiz oder der Tatsache, dass diese Personen in der Schweiz aufgewachsen sind, gegeben ist. Aus den genannten Gründen verzichtete auch die Stadt Bülach grundsätzlich auf ein Einbürgerungsgespräch mit Personen mit bedingtem Rechtsanspruch auf die Einbürgerung.

Ab Juli 2023 wird es keine Unterscheidung mehr geben zwischen Personen mit und ohne Anspruch auf die Einbürgerung geben. Hinzu kommt, dass es ab dem gleichen Zeitpunkt nicht mehr erlaubt sein wird, an Einbürgerungsgesprächen Fragen über die eigene Gemeinde/Stadt zu stellen. Es sind nur noch Fragen über das Zürcher Gemeindewesen erlaubt (z.B. erlaubt: Was macht ein Stadtpräsident? / nicht erlaubt: Wer ist Stadtpräsident von Bülach?).

Die neuen Gesetze wie auch das GAZ als Aufsichtsbehörde der Gemeinden im Einbürgerungsverfahren lassen es den Gemeinden offen, ob sie künftig weiter Einbürgerungsgespräche führen wollen oder nicht. Folgende Optionen stehen den Gemeinden offen:

1. Es werden keine Einbürgerungsgespräche mehr geführt.
2. Alle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller werden zum Einbürgerungsgespräch eingeladen. Weil inhaltlich keine Fragen mehr zur eigenen Gemeinde/Stadt gestellt werden dürfen, hätten die Gespräche lediglich noch den Charakter des Kennenlernens der Gesuchstellenden.
3. Die Gemeinde verzichtet im Grundsatz auf Einbürgerungsgespräche, wahrt sich aber die Option, im Einzelfall ein Gespräch zu führen, wenn aus den Einbürgerungsunterlagen entscheidungsrelevante Fragen oder begründete Zweifel an der Integration der Gesuchstellenden hervorgehen.

Den Gemeinden ist es nicht erlaubt, willkürlich darüber zu entscheiden, wer zum Einbürgerungsgespräch eingeladen wird und wer nicht. Was diesbezüglich in der Praxis gilt, muss in einem Beschluss oder ähnlichem festgehalten und für Dritte klar ersichtlich sein.



Haltung Ressort Bevölkerung und Sicherheit zum Einbürgerungsgespräch

Von den drei genannten Optionen schlägt das Ressort Bevölkerung und Sicherheit dem Stadtrat vor, ab dem 1. Juli 2023 die dritte Option in der Praxis anzuerkennen.

Option eins

Der Entscheid, gar keine Einbürgerungsgespräch mehr zu führen würde die Option ausschliessen, im begründeten Einzelfall zwecks Klärung von Fragen doch eine Gesuchstellerin oder einen Gesuchsteller zu einem Gespräch einzuladen. Das ist nicht zielführend und könnte zur Folge haben, dass dem Stadtrat entscheidungsrelevante Informationen nicht zur Verfügung stehen.

Option zwei

Die zweite Option, mit allen Gesuchstellenden ein Einbürgerungsgespräch zu führen, ist betrieblich nicht umsetzbar. Auch wenn die Gespräche künftig lediglich den Sinn verfolgen würden, die Gesuchstellenden kennenzulernen, müssen Termine vereinbart, die Gespräche vorbereitet und ein Gesprächsprotokoll (schriftlich oder Tonaufnahme) geführt werden. Bei über einhundert Einbürgerungen pro Jahr ist dieser Aufwand mit den heutigen Personalressourcen nicht zu stemmen. Der Ressortvorstand Bevölkerung und Sicherheit müsste wöchentlich für Einbürgerungsgespräche zur Verfügung stehen, weil es die Menge an Gesprächen nicht mehr zuliesse, nur einmal im Monat Einbürgerungsgespräche zu führen. Der Aufwand stünde in keinem Verhältnis zum Ertrag. Erfüllen Bewerberinnen oder Bewerber gewisse Einbürgerungsvoraussetzungen nicht, so wird ihr Gesuch entweder direkt vom GAZ abgewiesen oder die Gesuchstellenden werden vom Stadtbüro Bülach darüber aufgeklärt, aus welchen Gründen sie nicht eingebürgert werden können. Zum Einbürgerungsgespräch würden nur Personen eingeladen, die alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Es ist deshalb nicht möglich, dass aus den Gesprächen für die Bewerbenden etwas Nachteiliges hervorgeht, was ein Grund für einen ablehnenden Einbürgerungsentscheid sein könnte.

Option drei

Einbürgerungsgespräche machen weiterhin Sinn, wenn aus den Einbürgerungsunterlagen Fragen hervorgehen, die anlässlich der Prüfung der zu erfüllenden Einbürgerungsvoraussetzungen beantwortet werden müssen oder wenn auf Grund von Hinweisen aus den Akten die erfolgreiche Integration der Gesuchstellenden in Frage gestellt ist. Darauf kann beispielsweise der Umstand hinweisen, dass eine gesuchstellende Person keiner beruflichen Tätigkeit nachgeht oder wenn sich von Ehepaaren / Familien nur eine Person einbürgern lassen möchte. Das Stadtbüro würde dann in solchen Fällen in Absprache mit dem Ressortvorstand Bevölkerung und Sicherheit entscheiden, ob ein



Einbürgerungsgespräch zielführend und notwendig ist. Dieses Vorgehen ist in der Praxis gut umsetzbar. Es ist für Dritte begründbar und die nötigen Personalressourcen für die Umsetzung sind dafür vorhanden. Aus diesen Gesprächen wird wie bis anhin ein Gesprächsprotokoll hervorgehen, welches bei Bedarf vom Stadtrat eingesehen werden kann. Bei Fragen des Gesamtstadtrates kann der Ressortvorstand Bevölkerung und Sicherheit ergänzende Information liefern.

Einbürgerungsgebühr

Gemäss Art. 13 Gebührentarif sind die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts wie folgt geregelt:

- | | |
|---|-------------------------|
| - Ausländer mit Anspruch auf Einbürgerung | Fr. 500.00 pro Person |
| - Ausländer ohne Anspruch auf Einbürgerung | Fr. 1 700.00 pro Person |
| - Ausländische Ehepaare mit Anspruch auf Einbürgerung | Fr. 750.00 |
| - Ausländische Ehepaar ohne Anspruch auf Einbürgerung | Fr. 2 550.00 |

Die Einbürgerung von Schweizer Bürgern ist kostenlos. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die unter 25 Jahre alt sind, bezahlen jeweils die halbe Gebühr. In das Einbürgerungsgesuch der Eltern oder eines Elternteils miteinbezogene Kinder sind ebenfalls kostenlos.

Wie bereits erwähnt ist künftig das GAZ für das Inkasso der Gemeinde- und Kantonsgebühren im Einbürgerungsverfahren zuständig. Die Gemeinden teilen dem GAZ beim Abschluss des Einbürgerungsverfahrens via eEinbürgerung mit, welche Gebühr einzunehmen ist.

Im Gebührentarif der Stadt Bülach müssen künftig mindestens vier Gebührentarife festgelegt werden:

- Gebühr für die Ordentliche Einbürgerung pro Person
- Gebühr für die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizer
- Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht
- Gebühr bei einem negativen Einbürgerungsentscheid (Rückzug und/oder Ablehnung)

Es ist davon auszugehen, dass die aufzuwendenden Stunden im Einbürgerungsverfahren künftig gesenkt werden können. Die künftig vollständige elektronische Verarbeitung der Einbürgerungsdossiers wird sich vermutlich positiv auf den Stundenaufwand auswirken. Der Arbeitsaufwand pro Einbürgerungsgespräch beläuft sich für die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbearbeitung auf ca. neunzig Minuten. Bei ca. sechzig Einbürgerungsgesprächen pro Jahr könnten mit dem



Entscheid, Einbürgerungsgespräche nur noch im Einzelfall durchzuführen, ca. neunzig Arbeitsstunden jährlich eingespart werden. Wie genau sich die neue Praxis auf die aufgewendeten Stunden im Bürgerrecht auswirkt wird sich allerdings erst nach dem Inkrafttreten der neuen Gesetze zeigen.

Das Ressort Bevölkerung und Sicherheit schlägt dem Stadtrat vor, die jetzigen Einbürgerungsgebühren im Gebührentarif vorerst so zu belassen. Sie kommen weiterhin zur Anwendung bei der Bearbeitung von Gesuchen nach altem Recht. Sobald keine Gesuche mehr nach altem Recht bearbeitet werden, können diese Gebühren aus dem Gebührentarif gestrichen werden.

Für die Gebührenerhebung bei Gesuchen nach neuem Recht muss eine gesetzliche Grundlage im Gebührentarif geschaffen werden. Grundsätzlich gilt im Bürgerrecht das Kostendeckungsprinzip. Seit dem Jahr 2018 liegt der Kostendeckungsgrad auf dem Produkt bei über einhundert Prozent (2018: 88% / 2019: 107% / 2020: 115% / 2021: 118%). Davon ausgehend, dass der Stundenaufwand im Bürgerrecht gesenkt werden kann, schlägt das Ressort Bevölkerung und Sicherheit folgende Tarife für Einbürgerungen nach neuem Recht vor:

- Ordentliche Einbürgerung	Fr. 750.00 pro Person
- Einbürgerung Schweizer	Fr. 250.00 pro Person
- Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	Fr. 100.00 pro Person
- Negativer Einbürgerungsentscheid (Ablehnung)	Fr. 750.00 pro Person
- Rückzug Einbürgerungsgesuch	Fr. 200.00 pro Person

(für Personen unter zwanzig Jahren ist die Einbürgerung kostenlos – das gilt für alle Arten von Einbürgerungen inkl. Ablehnungen und Rückzüge)

Ein ablehnender Einbürgerungsentscheid soll bewusst gleich teuer wie die ordentliche Einbürgerung sein. Erfahrungsgemäss generieren die vor dem ablehnenden Entscheid notwendigen Abklärungen sogar einen Mehraufwand gegenüber den Abklärungen bei einem Gesuch, welches gutgeheissen wird. Ähnlich ist es bei Einbürgerungsgesuchen, die nach Eingang bei der Stadt zurückgezogen werden. Auch die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizer soll künftig etwas kosten, weil sie ebenfalls Aufwände generiert (Prüfung Gesuchsunterlagen, Vorbereitung Stadtratsantrag, Weiterbearbeitung Stadtratsbeschluss, etc.) Im Vergleich zur ordentlichen Einbürgerung ist der Aufwand allerdings geringer, weshalb die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern günstiger sein soll. Entlassungen aus dem Bürgerrecht haben auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmungen ab dem 1. Juli 2023 immer einen Stadtratsbeschluss zur Folge, was ebenfalls kostenpflichtig sein soll.



Die Tarife sind ein Vorschlag und beruhen auf der Annahme, dass der Stundenaufwand im Bürgerrecht gesenkt werden kann. Das Stadtbüro wird nach Rechnungsabschluss 2023 den Kostendeckungsgrad überprüfen und je nach Ergebnis dem Stadtrat angepasste Gebühren vorschlagen. Sollte der Stadtrat mit den oben genannten Tarifen einverstanden sein, wird das Ressort Bevölkerung und Sicherheit in einem separaten Beschluss die Genehmigung des angepassten Gebührentarifs beim Stadtrat beantragen.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Die Stadt Bülach verzichtet im Grundsatz auf Einbürgerungsgespräche bei Gesuchen, welche nach dem ab dem 1. Juli 2023 geltenden kantonalen Bürgerrechtsgesetzen behandelt werden. In Einzelfällen werden Einbürgerungsgespräche geführt.
2. Der Stadtrat legt die Kriterien fest, unter welchen Voraussetzungen ein Einbürgerungsgespräch geführt wird. Das Ressort Bevölkerung und Sicherheit legt dem Stadtrat einen Kriterienkatalog mittels separaten Antrags zur Genehmigung vor.
3. Die vorgeschlagenen Gebührentarife werden für gut befunden. Das Ressort Bevölkerung und Sicherheit wird beauftragt, den Gebührentarif anzupassen und mittels eines separaten Antrags durch den Stadtrat genehmigen zu lassen.
4. Mitteilung an:
 - a) Daniel Ammann, Stadtrat
 - b) Roland Engeler, Leiter Bevölkerung und Sicherheit
 - c) Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik
 - d) Fabian Glaser, Leiter Bevölkerungsdienste
 - e) Patricia Spengler, Leiterin Stadtbüro

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber